

GESETZENTWURF

der Fraktion AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und weiterer Rechtsvorschriften

A Problem

In Mecklenburg-Vorpommern werden Richter grundsätzlich vom Ministerpräsidenten ernannt. Dieses Befugnis ist wirksam auf den Justizminister übertragen, jedoch hat sich der Ministerpräsident die Zustimmung zu Ernennungen der Besoldungsgruppe R ab R 3 vorbehalten. Richter sind die Repräsentanten einer der drei klassischen Staatsgewalten Legislative, Exekutive und eben Judikative. Gemäß Artikel 76 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind die Richter unabhängig. Die Auswahl von Richtern muss dem Prinzip der Bestenauslese (Art. 33 GG) folgen, innerhalb dieser Vorgabe hat der Ministerpräsident bzw. der Justizminister Ermessenspielraum hinsichtlich der Ernennung. Zwar gibt es keinen Anlass, an der fachlichen Kompetenz des Justizministeriums zur Auswahl geeigneter Richter zu zweifeln, jedoch ist es aus Erwägungen der demokratischen Legitimation und der Transparenz angemessen, in die Besetzung der Richterstellen einen breiteren Kreis an fachlich kompetenten und demokratisch legitimierten Personen einzubeziehen. Dies erscheint nicht zuletzt vor der aktuellen Diskussion zur Besetzung von Richterstellen sinnvoll, um den Bürgern das Vertrauen in die volle Unabhängigkeit der Richter zu erhalten und auszuschließen, dass persönliche Motive der an dem Auswahlverfahren beteiligten Personen für die Besetzung der entsprechenden Posten eine Rolle spielen.

B Lösung

Aus diesem Grund sollte in Mecklenburg-Vorpommern für die Einstellung, die erstmalige Berufung in ein Richterverhältnis auf Lebenszeit, die Versetzung und über die Ernennung, durch die ein Richteramt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes verliehen wird, ein Richterwahlausschuss eingeführt werden, der zusammen mit dem zuständigen Mitglied der Landesregierung entscheidet. Art. 76 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sieht lediglich vor, dass die *Ernennung* zum Richter auf Lebenszeit von dem Votum eines Richterwahlausschusses abhängig gemacht werden kann. Die Diskussionen der vergangenen Zeit haben aber gezeigt, dass insbesondere auch die Besetzung von Richterstellen höherer Besoldungsgruppen und Versetzungen von besonderer Sensibilität sind und gerade auch hier eine transparente und einzig vom Prinzip der Bestenauslese geleitete Personalauswahl gewährleistet sein muss. Daher soll neben einer gesetzlichen Regelung den Richterwahlausschuss betreffend im Landesrichtergesetz auch eine Änderung der Landesverfassung erfolgen, dahingehend, dass nicht bloß die Ernennung zum Richter auf Lebenszeit, sondern die Einstellung, die erstmalige Berufung in ein Richterverhältnis auf Lebenszeit, die Versetzung und die Ernennung, durch die ein Richteramt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes verliehen wird, künftig von dem Votum des Richterwahlausschusses abhängig gemacht werden. Übereinstimmend mit der bisherigen verfassungsmäßigen Regel sollen zwei Drittel der Mitglieder dieses Richterwahlausschusses Abgeordnete des Landtages sein. Dadurch wird sichergestellt, dass die Wahl der Richter eine hinreichende demokratische Legitimation hat und die im Landtag vertretenen Parteien ein Mitspracherecht haben. Auf diese Weise soll ausgeschlossen werden, dass eine Stellenbesetzung aufgrund bestimmter parteipolitischer Nähe erfolgt. Dadurch, dass zudem auch Berufsträger, nämlich Richter und ein Rechtsanwalt, Ausschussmitglieder sind, wird die fachliche Beurteilung bei der Auswahl der Kandidaten gewährleistet, wobei die Berufsträger in das Auswahlverfahren auch besonders gut einbringen können, welches Anforderungsprofil eine zu besetzende Stelle genau erfordert bzw. erstrebenswert erscheinen lässt.

C Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Regelung und eine ausschließliche Auswahl der Richter durch das Justizministerium und gegebenenfalls durch die Ministerpräsidentin.

D Notwendigkeit der Regelung

Durch die Einführung eines Richterwahlausschusses wird ebenso die fachliche Eignung wie die demokratische Legitimation der Vertreter der dritten Staatsgewalt gesichert. Ebenso wird die richterliche Unabhängigkeit stärker gewährleistet und das Verfahren zur Auswahl transparenter.

E Kosten

Kosten entstehen durch die den Mitgliedern des Richterwahlausschusses zu leistende Entschädigungszahlungen oder Reisekostenerstattungen. Diese Kosten sind abhängig von der Häufigkeit des Zusammentritts des Ausschusses. Weiter fallen Kosten an für die Schaffung eines Ausschussekreterariats im Justizministerium.

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und weiterer Rechtsvorschriften

Der Landtag hat das folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993, (GVOBl. M-V S. 372), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 76 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Gesetz kann vorsehen, dass über die Berufung in ein Richteramt der Justizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuss entscheidet. Die Mitglieder des Richterwahlausschusses werden vom Landtag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gewählt. Der Richterwahlausschuss muss zu zwei Dritteln aus Abgeordneten bestehen. Er entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.“

2. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Präsidenten der oberen Landesgerichte werden vom Richterwahlausschuss auf Vorschlag der Landesregierung gewählt.“

3. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die nach Absatz 3 und 4 berufenen oder gewählten Richter sind von dem Ministerpräsidenten oder dem Justizminister zu ernennen.“

Artikel 2
Änderung des Landesrichtergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern
(Landesrichtergesetz - RiG M-V)

Das Landesrichtergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juni 1991 (GVOBl. M-V S. 159), das zuletzt durch Gesetz vom 19. August 2016 (GVOBl. M-V S. 714) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Zweiter Abschnitt
Richterwahl

§ 11
Zuständigkeit des Richterwahlausschusses

- (1) Über die Einstellung, die erstmalige Berufung in ein Richterverhältnis auf Lebenszeit, die Versetzung und über die Ernennung, durch die ein Richteramt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes verliehen wird, entscheidet der Justizminister gemeinsam mit dem Richterwahlausschuss.
- (2) Der Präsident eines oberen Landesgerichts wird auf Vorschlag der Landesregierung vom Richterwahlausschuss gewählt.
- (3) Der Justizminister unterrichtet den Richterwahlausschuss regelmäßig über die allgemeine Bewerbungs- und Stellensituation im Land.

§ 12
Zusammensetzung des Richterwahlausschusses

- (1) Dem Richterwahlausschuss gehören als gewählte Mitglieder an
 1. acht Abgeordnete des Landtages,
 2. vier weitere Abgeordnete des Landtages, wenn über eine Anstellung, Beförderung oder Versetzung in der Arbeits- oder der Sozialgerichtsbarkeit zu entscheiden ist,
 3. zwei Richter als ständige Mitglieder,
 4. ein Richter des Gerichtszweiges, für den die Wahl stattfindet, als nichtständiges Mitglied,
 5. ein Rechtsanwalt,
 6. jeweils ein Vertreter der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer, wenn über eine Anstellung, Beförderung oder Versetzung in der Arbeits- oder der Sozialgerichtsbarkeit zu entscheiden ist.
- (2) Der Justizminister führt den Vorsitz. Er hat kein Stimmrecht. Er kann sich nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Landesregierung vertreten lassen.
- (3) Die Mitglieder des Richterwahlausschusses sind zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 13 Wahl der Abgeordneten

(1) Zu Beginn jeder Wahlperiode, spätestens sechs Wochen nach seinem ersten Zusammentritt, wählt der Landtag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Mitglieder nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und für jedes Mitglied einen Abgeordneten als Vertreter.

(2) Jede Fraktion des Landtages ist im Wahlverfahren für die Anzahl von Mitgliedern nach § 12 Abs. 1 Nummern 1 und 2 und deren Vertreter nach der Reihenfolge der Höchstzahlen vorschlagsberechtigt, die sich durch Teilung der Zahlen der Sitze der Fraktionen durch 0,5 - 1,5 - 2,5 - usw. ergeben. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet über das letzte Vorschlagsrecht das von dem Präsidenten des Landtages zu ziehende Los. Jede Fraktion kann entsprechend ihrer Vorschlagsberechtigung eine Vorschlagsliste einbringen.

(3) Kommt die Wahl innerhalb der Frist des Absatzes 1 nicht zustande, so tritt an die Stelle des Richterwahlausschusses der Landtag, bis eine Wahl durch den Landtag stattgefunden hat.

§ 14 Wahl der weiteren Mitglieder

(1) Der Landtag wählt spätestens sechs Wochen nach seinem ersten Zusammentritt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die weiteren Mitglieder nach § 12 Abs. 1 Nummern 3 bis 6 und für jedes Mitglied eine Person als Vertreter. Für die Vorschlagsberechtigung und für den Fall, dass eine Wahl innerhalb dieser Frist nicht zustande kommt, gilt § 13 Absatz 2 und 3 entsprechend.

(2) Gewählt werden kann nur, wer durch einen Wahlvorschlag (§ 15) benannt worden ist. Der Landtag ist bei der Wahl der weiteren Mitglieder und deren Stellvertretungen nicht daran gebunden, ob diese Personen als Mitglied oder Stellvertretung vorgeschlagen worden sind.

(3) Als Mitglied nach § 12 Abs. 1 Nummern 3 und 4 können nur Richter des Landes gewählt werden, die auf Lebenszeit ernannt und zum Landtag wählbar sind. Ausgenommen sind Mitglieder des Präsidialrats und deren Vertreter sowie Richter, die an ein Gericht außerhalb des Landes oder an eine Staatsanwaltschaft oder an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet oder ohne Dienstbezüge beurlaubt sind.

(4) Als Mitglied nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 kann nur ein Rechtsanwalt gewählt werden, der im Bezirk des Oberlandesgerichts Rostock zugelassen und zum Landtag sowie zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer (§§ 65, 66 BRAO) wählbar ist.

(5) Als Vertreter der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer nach § 12 Abs. 1 Nr. 6 können nur Personen gewählt werden, die zum Landtag wählbar sind.

§ 15 Wahlvorschläge (Vorschlagsliste)

- (1) Für die Wahl der weiteren Mitglieder sind vorschlagsberechtigt
1. für die Mitglieder nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 und ihre Vertreter alle Richter des Landes, für das Mitglied nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 und seinen Vertreter nur die Richter des jeweiligen Gerichtszweiges. Nicht vorschlagsberechtigt sind Richter, die an ein Gericht außerhalb des Landes oder an eine Staatsanwaltschaft oder Verwaltungsbehörde abgeordnet oder ohne Dienstbezüge beurlaubt sind,
 2. für das Mitglied nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 und seinen Vertreter der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern und die im Bezirk des Oberlandesgerichts Rostock zugelassenen Rechtsanwälte,
 3. für das Mitglied der Arbeitgeber nach § 12 Abs. 1 Nr. 6 und seinen Vertreter die Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V. und der kommunale Arbeitgeberverband Mecklenburg-Vorpommern, für das Mitglied der Arbeitnehmer nach § 12 Abs. 1 Nr. 6 und seinen Vertreter der Deutsche Gewerkschaftsbund - Landesbezirk Nord.
- (2) Jeder Vorschlagsberechtigte darf für jedes zu wählende weitere Mitglied und dessen Vertreter jeweils nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.
- (3) Ein Wahlvorschlag für ein ständiges richterliches Mitglied (§ 12 Abs. 1 Nr. 3) und dessen Vertreter muss von mindestens zehn, ein Wahlvorschlag für ein nichtständiges richterliches Mitglied (§ 12 Abs. 1 Nr. 4) und dessen Vertreter muss von mindestens drei Vorschlagsberechtigten unterzeichnet sein.
- (4) Ein Wahlvorschlag für einen Rechtsanwalt als Mitglied nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 und dessen Vertreter muss vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder von mindestens zehn vorschlagsberechtigten Rechtsanwälten unterzeichnet sein.
- (5) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Regelungen über das Wahlverfahren, insbesondere über die Veranlassung und Einreichung von Wahlvorschlägen, die Ausübung des Vorschlagsrechts und die Feststellung des Vorschlagsergebnisses sowie die Erstellung einer Vorschlagsliste zu treffen.

§ 16 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Richterwahlausschuss erlischt
1. mit der Neuwahl der Mitglieder des Richterwahlausschusses nach §§ 13 und 14, spätestens sechs Wochen nach dem ersten Zusammentritt des neugewählten Landtages,
 2. durch schriftlichen Verzicht auf die Mitgliedschaft gegenüber dem Justizministerium,
 3. durch Verlust der Wählbarkeit zum Landtag.
- (2) Die Mitgliedschaft eines richterlichen Mitgliedes (§ 12 Abs. 1 Nummern 3 und 4) erlischt auch, wenn das Richterverhältnis zum Land Mecklenburg-Vorpommern endet. Die Mitgliedschaft eines nichtständigen richterlichen Mitgliedes (§ 12 Abs. 1 Nr. 4) erlischt ferner, wenn ihm ein Richteramt in einem Gerichtszweig übertragen worden ist, für den es nicht gewählt worden ist.

(3) Die Mitgliedschaft eines Rechtsanwalts (§ 12 Abs. 1 Nr. 5) erlischt auch, wenn er nicht mehr als Rechtsanwalt im Bezirk des Oberlandesgerichts Rostock zugelassen ist.

(4) Die Mitgliedschaft eines richterlichen Mitglieds (§ 12 Abs. 1 Nummern 3 und 4) ruht, solange es vorläufig seines Dienstes enthoben ist oder ihm die Führung seiner Amtsgeschäfte vorläufig untersagt ist.

§ 17 Ausschließungsgründe

(1) Ein Mitglied des Richterwahlausschusses ist von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 41 Nummern 2, 2 a oder 3 der Zivilprozessordnung vorliegen oder wenn das Mitglied sich um eine ausgeschriebene Richterstelle bewirbt und die Richterstelle noch nicht besetzt ist.

(2) Ein Mitglied kann vom Justizministerium, einem anderen Mitglied des Richterwahlausschusses oder von einem Bewerber wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Das Mitglied hat einen Ablehnungsgrund auch selbst anzuzeigen.

(3) Über den Ausschluss eines Mitglieds nach Absatz 1 oder die Ablehnung nach Absatz 2 entscheiden die übrigen Mitglieder des Richterwahlausschusses ohne seinen Vertreter.

§ 18 Ersatzwahl und Vertretungsfälle

(1) In den Fällen des § 16 Absatz 1 bis 3 hat der Landtag unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Ersatzwahl erfolgt für Mitglieder nach § 12 Abs. 1 Nummern 1 und 2 aufgrund neuer Vorschläge aus der Mitte des Landtages, für ein Mitglied nach § 12 Abs. 1 Nummern 3 bis 6 aus den für die letzte Wahl eingereichten Vorschlagslisten. Ist die bestehende Vorschlagsliste erschöpft oder wählt der Landtag die noch auf der Vorschlagsliste stehenden Personen nicht, so sind unverzüglich neue Wahlvorschläge nach § 15 einzuholen.

(2) Ist ein Mitglied des Richterwahlausschusses an der Ausübung seines Amtes verhindert oder von der Mitwirkung ausgeschlossen oder ruht seine Mitgliedschaft, so tritt der Vertreter für die Dauer der Verhinderung, des Ausschlusses oder des Ruhens der Mitgliedschaft an seine Stelle. Die Verhinderung ist dem Justizministerium rechtzeitig anzuzeigen.

§ 19 Ausschreibung

Freie Richterstellen werden ausgeschrieben. Das Ausschreibungsverfahren regelt das zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.

§ 20 Einberufung

(1) Das Justizministerium beruft die Sitzung des Richterwahlausschusses ein. Die Einladung muss die Tagesordnung und eine Personalübersicht für jeden Bewerber enthalten und den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

(2) Das Justizministerium leitet die Unterlagen aller Bewerber mit den Stellungnahmen des Präsidialrats und in den Fällen der §§ 18 und 36 des Arbeitsgerichtsgesetzes und des § 11 des Sozialgerichtsgesetzes mit dem Ergebnis der Beratung oder Anhörung dem Berichtsersteller zu, der sie noch vor der Sitzung dem Mitberichtsersteller übersendet. Personalakten dürfen nur vorgelegt werden, wenn der Bewerber zustimmt.

§ 21 Sitzung

(1) Die Sitzungen des Richterwahlausschusses sind in der Regel nicht öffentlich.

(2) Der Richterwahlausschuss kann in den Sitzungen Bewerber sowie andere Personen anhören. Die Anhörung der Bewerber kann in öffentlicher Sitzung stattfinden. Die anschließende Beratung und Beschlussfassung müssen in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden.

(3) Über den Verlauf der Sitzung und das Ergebnis der Abstimmung wird eine Niederschrift angefertigt. Die oder der Vorsitzende kann einen Beamten zur Protokollführung hinzuziehen.

§ 22 Beschlussfassung

(1) Der Richterwahlausschuss wählt den Bewerber, der für das Richteramt persönlich und fachlich am besten geeignet ist. Die Wahl darf erst stattfinden, wenn der Präsidialrat zu allen Bewerbern Stellung genommen hat oder die Frist zur Stellungnahme verstrichen ist und wenn in den Fällen der §§ 18 und 36 des Arbeitsgerichtsgesetzes und des § 11 des Sozialgerichtsgesetzes die Beratung oder Anhörung stattgefunden hat.

(2) Der Richterwahlausschuss wählt in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Das gilt auch für Beschlüsse nach § 23 Absatz 1 und 2. Für andere Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der offen abgegebenen Stimmen. Erfolgt die Wahl eines Bewerbers nicht oder stimmt das Justizministerium nicht zu, so beruft das Justizministerium unverzüglich eine erneute Sitzung des Richterwahlausschusses ein oder schreibt die Stelle neu aus.

(3) Der Richterwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn von seinen Mitgliedern oder Vertretern mindestens die Hälfte anwesend ist.

§ 23**Übernahme und Entlassung von Richtern auf Probe und kraft Auftrags**

- (1) Wird ein Richter auf Probe oder kraft Auftrags, der sich um eine Richterstelle beworben hat, nach § 22 Abs. 1 nicht gewählt, so kann der Richterwahlausschuss darüber beschließen, ob er der Übernahme in das Richterverhältnis auf Lebenszeit zustimmt.
- (2) Hat der Richterwahlausschuss einen Beschluss nach Absatz 1 nicht gefasst, so legt das Justizministerium spätestens dreieinhalb Jahre nach der Ernennung zum Richter auf Probe und zwei Jahre nach der Ernennung zum Richter kraft Auftrags die Unterlagen des Richters dem Richterwahlausschuss zur Entscheidung vor, ob er die Übernahme in das Richterverhältnis auf Lebenszeit ablehnt. Personalakten dürfen nur vorgelegt werden, wenn der Richter zustimmt.
- (3) Lehnt der Richterwahlausschuss die Übernahme eines Richters auf Probe oder kraft Auftrags in das Richterverhältnis auf Lebenszeit nach Absatz 1 oder 2 ab, so ist der Richter zu entlassen (§ 22 Abs. 2 Nr. 2, § 23 des Deutschen Richtergesetzes).
- (4) Vor der Entlassung eines Richters auf Probe und kraft Auftrags nach § 22 Abs. 1, 2 Nr. 1 und Abs. 3 sowie § 23 des Deutschen Richtergesetzes ist der Richterwahlausschuss zu hören, falls nicht der Richter seine Entlassung selbst beantragt oder ihr schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zugestimmt hat.

§ 24**Vollziehung der Entscheidung**

Stimmt das Justizministerium der Wahl eines Bewerbers nach § 22 zu, so trifft es die weiteren Maßnahmen.

§ 25**Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder des Richterwahlausschusses und ihre Vertreter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Justizministerium entscheidet über die Genehmigung zur Aussage in gerichtlichen Verfahren.

§ 26**Entschädigung**

- (1) Die Mitglieder des Richterwahlausschusses erhalten für ihre Tätigkeit die gleiche Entschädigung wie die Landtagsabgeordneten für die Teilnahme an der Sitzung eines Landtagsausschusses.
- (2) Die Fahrkostenentschädigung der richterlichen Mitglieder richtet sich nach den für Richter geltenden Vorschriften.
- (3) Die Sachkosten des Richterwahlausschusses trägt das Land.

§ 27
Geschäftsordnung

Der Richterwahlausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Justizministeriums bedarf. In der Geschäftsordnung muss insbesondere bestimmt werden, nach welchen Grundsätzen die Berichterstatter sowie die Mitberichterstatter, von denen jeweils die eine Person Abgeordneter und die andere Richter sein muss, ausgewählt werden.“

2. Die bisherigen Abschnitte 2 bis 5 werden Abschnitte 3 bis 6.
3. Die Nummerierung der Paragraphen wird angepasst.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage des Zusammentritts des achten Landtages von Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:

A Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetz wird in einem neuen Zweiten Teil des Landesrichtergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesrichtergesetz - RiG M-V) ein Wahlausschuss für Richter eingerichtet. Der bisherige Zweite Teil des Landesrichtergesetzes wird der Dritte Teil usw.

Zudem wird der insoweit relevante Artikel 76 der Verfassung geändert, dessen Wortlaut bislang zu eng gefasst ist für die Einrichtung eines Richterwahlausschusses mit den zweckmäßigen beabsichtigten Kompetenzen.

Mit der Einführung eines Richterwahlausschusses soll den Richtern bei der Ernennung auf Lebenszeit oder bei der Beförderung und Versetzung eine stärkere demokratische Legitimation bei der Wahrnehmung ihrer Rechtsprechungsaufgaben oder ihrer Leitungsfunktion zuteil werden. Gleichzeitig führt die Einbindung des Wahlausschusses in das Auswahlverfahren zu einer Steigerung der Kontrolle und der Transparenz des Auswahlverfahrens und damit zu einer größeren Akzeptanz desselben innerhalb der Richterschaft und der Bevölkerung. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund notwendig, dass sich in der jüngsten Vergangenheit Verdachtsmomente für eine starke, intransparente und möglicherweise nicht objektive Einflussnahme der Landesregierung auf die Besetzung von Spitzenämtern in der Justiz ergeben haben.

Der Richterwahlausschuss ist zuständig, wenn es um die Einstellung, die erstmalige Berufung in ein Richteramt auf Lebenszeit, die Versetzung und über die Ernennung, durch die ein Richteramt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes verliehen wird geht. Maßstab für die Auswahlentscheidung ist dabei Art. 33 Abs. 2 GG, sie ist also nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu treffen. Bei der Einstellung von Proberichtern wirkt der Wahlausschuss nicht mit, um die in der Regel erforderliche Schnelligkeit und Flexibilität eines Besetzungsverfahrens nicht zu erschweren und zu verzögern.

Die Mitwirkung des Wahlausschusses an der jeweiligen Entscheidung erhöht die demokratische Legitimation der Richter und die Transparenz des Auswahlverfahrens. Die Rechtsschutzmöglichkeiten der Bewerber bleiben zugleich ungeschmälert erhalten. Das erreicht der Gesetzentwurf dadurch, dass eine Entscheidung für einen Bewerber vom Wahlausschuss und dem Justizminister gemeinsam getragen werden muss. Soweit der Wahlausschuss daher aus verfassungsrechtlichen Gründen im Vergleich zur Exekutive einer schwächeren Bindung an Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes unterliegt, wird dies durch die umfassende Bindung des Justizministers ausgeglichen.

B Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern)**

Die bisherige verfassungsrechtliche Vorgabe aus Artikel 76 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist zu eng gefasst, um einen Richterwahlausschuss mit ausreichenden und sinnvollen Kompetenzen einzuführen. Die Diskussion der letzten Zeit hat gezeigt, dass insbesondere bei Beförderungen und Anstellungen von Richtern in Spitzenpositionen Bedenken bestehen, dass das entsprechende Auswahlverfahren von sachfremden Erwägungen beeinflusst werden könnte. Die bisherige verfassungsrechtliche Vorgabe gestattet die Befassung eines Richterwahlausschusses aber nur bei der erstmaligen Ernennung zum Richter auf Lebenszeit. Das Verfahren der Mitentscheidung durch den Richterwahlausschuss soll aber auch die sonstigen Einstellungen, Versetzungen und Beförderungen umfassen.

Der neue Absatz 4 des Artikels 76 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern stellt klar, dass auch die Präsidenten der oberen Landesgerichte unter Beteiligung des Richterwahlausschusses gewählt werden.

Der neue Absatz 5 des Artikel 76 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern betrifft insbesondere die aus Artikel 48 der Verfassung folgende Kompetenz des Ministerpräsidenten zur Ernennung der Richter. Artikel 48 wird bislang dahingehend ausgelegt, dass dem Ministerpräsidenten bzw. dem insoweit durch Übertragung dieser Kompetenz zuständigen Justizminister eine eigene an Art. 33 GG (Bestenauslese) angelehnte Einschätzungsprärogative bei der Ernennung zusteht. Durch den neuen Absatz 5 erfolgt eine verfassungsmäßige Einschränkung dieser Einschätzungsprärogative dergestalt, dass die vom Richterwahlausschuss gemeinsam mit dem Justizminister gewählten und berufenen Richter zu ernennen sind.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesrichtergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesrichtergesetz - RiG M-V))**Zu Nummer 1 (§ 11 Zuständigkeiten des Richterwahlausschusses und des Landtages)**

Absatz 1 bestimmt als Aufgabe des Richterwahlausschusses dessen Mitwirkung bei der Auswahl der Bewerber für die Einstellung, die erstmalige Berufung in ein Richterverhältnis auf Lebenszeit, die Versetzung und für die Ernennung, durch die ein Richteramt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes verliehen wird.

Auf welche Art und Weise die Präsidenten eines oberen Landesgerichts gewählt werden, ergibt sich aus Absatz 2.

Absatz 3 bestimmt, dass der Justizminister dafür sorgen muss, dass der Richterwahlausschuss regelmäßig über die allgemeine Bewerbungs- und Stellensituation im Land unterrichtet wird.

Zu Nummer 1 (§ 12 Zusammensetzung des Richterwahlausschusses)

Absatz 1 regelt die Zusammensetzung des Richterwahlausschusses. Sie ermöglicht einerseits eine angemessene Repräsentation der Landtagsfraktionen sowie der Richterschaft und der Rechtsanwaltschaft. Andererseits soll sie zugleich die Vertraulichkeit der behandelten Personalangelegenheiten und die Funktionsfähigkeit des Ausschusses gewährleisten.

Durch die acht Mitglieder, die Abgeordnete des Landtags sind, wird die demokratisch-parlamentarische Legitimation der Entscheidungen des Richterwahlausschusses betont. Die zwei richterlichen Mitglieder sollen ihren spezifischen richterlichen Sachverstand in den Ausschuss einbringen, dem Ausschuss aus der Sicht der richterlichen Praxis die Anforderungen an das zu besetzende Richteramt vermitteln, die Rechtsprechung als eigenständige Staatsgewalt repräsentieren und als balancierendes Element einen Ausgleich zwischen den parlamentarischen Mitgliedern und der bei der Personalauswahl mitentscheidenden Exekutive schaffen. Hierbei sollen die ständigen richterlichen Mitglieder die Interessen der Gesamtrichterschaft repräsentieren, da sie von allen Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit im Landesdienst in die Vorschlagsliste gewählt werden (§ 15 Abs. 1 Nummer 1 Halbsatz 1).

Sachverstand, Praxisnähe und spezifische Interessen des jeweils betroffenen Gerichtszweigs werden durch das nicht ständige richterliche Mitglied repräsentiert.

Das rechtsanwaltschaftliche Mitglied soll dem Ausschuss die praktischen Anforderungen an die Richterschaft aus der Sicht der Anwaltschaft und der im gerichtlichen Verfahren Beteiligten vermitteln.

Nach Absatz 2 gehört dem Richterwahlausschuss als nicht stimmberechtigtes und zugleich vorsitzendes Mitglied der Justizminister an. Dem Justizminister kommt einerseits eine beratende Funktion zu, indem er die spezifischen Interessen des über die Auswahl mitentscheidenden Fachressorts in den Ausschuss einbringt. Die Betrauung des Justizministers mit dem Vorsitz im Richterwahlausschuss entspricht dem Vorbild des auf Bundesebene bestehenden Richterwahlausschusses (§ 9 des Richterwahlgesetzes) und trägt praktischen Erfordernissen Rechnung, da im Fachressort die mit dem Vorsitz verbundenen Verwaltungsgeschäfte ohne Reibungsverluste und mit dem geringsten zusätzlichen Aufwand erledigt werden können.

Absatz 3 stellt klar, dass die Mitglieder des Richterwahlausschusses unabhängig und an Weisungen nicht gebunden sind. Der Richterwahlausschuss soll gerade die unvoreingenommene Auswahl der am besten geeigneten Bewerber gewährleisten. Daher ist eine Weisungsfreiheit seiner Mitglieder unumgänglich.

Zu Nummer 1 (§ 13 Wahl der Abgeordneten)

Die Bestimmung regelt die Wahl der stimmberechtigten Landtagsabgeordneten des Richterwahlausschusses.

Absatz 1 regelt den Zeitpunkt der Wahl der Abgeordneten für den Richterwahlausschuss nach § 12 Absatz 1 Nummern 1 und 2. Diese müssen von der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Weiter muss für jeden Abgeordneten ein Vertreter gewählt werden.

Absatz 2 regelt das Wahlverfahren.

Absatz 3 bestimmt, dass für den Fall das die Wahl nach Absatz 1 nicht innerhalb der Frist zustande kommt, der Landtag an die Stelle des Richterwahlausschusses tritt, bis die Wahl stattgefunden hat.

Zu Nummer 1 (§ 14 Wahl der weiteren Mitglieder)

§ 14 regelt die Wahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder durch den Landtag.

Entsprechend der Zusammensetzung des Richterwahlausschusses nach § 12 Abs. 1 Nummern 3 bis 6 hat der Landtag als weitere Mitglieder zu wählen: zwei ständige richterliche Mitglieder, jeweils ein nicht ständiges richterliches Mitglied aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit, ein ständiges Mitglied aus der Rechtsanwaltschaft sowie jeweils ein Mitglied als Vertreter der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer, wenn über eine Anstellung, Beförderung oder Versetzung in der Arbeits- oder Sozialgerichtsbarkeit zu entscheiden ist.

Zusätzlich hat der Landtag für jedes dieser Mitglieder ein Ersatzmitglied zu wählen.

Der Landtag kann insoweit nur Personen wählen, die in der nach § 15 aufzustellenden jeweils einschlägigen Vorschlagsliste benannt sind.

Zu Nummer 1 (§ 15 Wahlvorschläge (Vorschlagsliste))

Die Bestimmung regelt die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der weiteren Mitglieder des Richterwahlausschusses. Absatz 1 Nr. 1 betrifft die Vorschlagslisten für die richterlichen Mitglieder; Absatz 1 Nr. 2 betrifft die Vorschlagsliste für das rechtsanwaltschaftliche Mitglied; Absatz 1 Nr. 3 regelt die Aufstellung für das Mitglied der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer.

Aus Absatz 1 Satz 1 der Bestimmung geht hervor, dass dem Landtag insgesamt sechs Vorschlagslisten für die Wahl der richterlichen Mitglieder vorzulegen sind, nämlich jeweils eine Liste für:

- das ständige richterliche Mitglied aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit,
- das nicht ständige Mitglied aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit,
- das nicht ständige Mitglied aus der Arbeitsgerichtsbarkeit,
- das nicht ständige Mitglied aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit,
- das nicht ständige Mitglied aus der Sozialgerichtsbarkeit,
- das nicht ständige Mitglied aus der Finanzgerichtsbarkeit.

Zu Nummer 1 (§ 16 Erlöschen der Mitgliedschaft)

Absatz 1 regelt das Erlöschen der Mitgliedschaft der stimmberechtigten Mitglieder im Richterwahlausschuss. Für das nicht stimmberechtigte Mitglied kraft Amtes erübrigt sich eine entsprechende Regelung, da dessen Mitgliedschaft an das Amt gebunden ist und ein Verzicht auf die Mitgliedschaft nicht in Betracht kommt.

Das in Absatz 1 Nr. 1 geregelte Erlöschen der Mitgliedschaft mit der Neuwahl des Richterwahlausschusses begrenzt gleichzeitig die Amtszeit des Richterwahlausschusses. Hieraus ergibt sich, dass die Amtszeit des Richterwahlausschusses nicht mit dem Ende der Wahlperiode des Landtags, sondern erst mit der Neuwahl des Richterwahlausschusses durch den Landtag in der folgenden Wahlperiode endet. Dadurch wird die Kontinuität der Arbeit des Richterwahlausschusses gewährleistet.

Absatz 1 Nr. 2 verlangt im Interesse der Rechtsklarheit einen „schriftlichen“ Verzicht auf die Mitgliedschaft. Das für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständige Ministerium wird als Adressat der Verzichtserklärung bestimmt, da dieses auch die Geschäfte des Ausschusses führt.

Der Verlust der Wählbarkeit für den Landtag, der gemäß Satz 1 Nr. 3 zum Erlöschen der Mitgliedschaft im Wahlausschuss führt, richtet sich nach § 6 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V).

Gemäß Absatz 2 erlischt die Mitgliedschaft eines richterlichen Mitgliedes (§ 12 Abs. 1 Nummern 3 und 4), wenn das Richterverhältnis zum Land Mecklenburg-Vorpommern endet. Die Mitgliedschaft eines nichtständigen richterlichen Mitgliedes (§ 12 Abs. 1 Nr. 4) erlischt ferner, wenn ihm ein Richteramt in einem Gerichtszweig übertragen worden ist, für den es nicht gewählt worden ist.

Gemäß Absatz 3 der Vorschrift endet die Mitgliedschaft eines Rechtsanwalts (§ 12 Abs. 1 Nr. 5) auch, wenn sie oder er nicht mehr als Rechtsanwalt im Bezirk des Oberlandesgerichts Rostock zugelassen ist.

Nach Absatz 4 ruht Mitgliedschaft eines richterlichen Mitgliedes im Richterwahlausschuss in entsprechender Anwendung des § 33 Abs. 1, solange ihm die Führung seiner Amtsgeschäfte vorläufig untersagt oder es vorläufig des Dienstes enthoben ist.

Zu Nummer 1 (§ 17 Ausschließungsgründe)

Die Ausschließung von der Mitwirkung im Richterwahlausschuss in Abs. 1 sowie die Ablehnung eines Mitgliedes wegen Besorgnis der Befangenheit in Abs. 2 sind in Anlehnung an die entsprechenden zivilprozessualen Bestimmungen geregelt.

Zu Nummer 1 (§ 18 Ersatzwahl und Vertretungsfälle)

Abs. 1 regelt, dass in den Fällen des § 16 Absatz 1 bis 3 der Landtag unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen hat. Er regelt weiter, wie eine solche Nachwahl zu erfolgen hat.

Ist ein Mitglied des Richterwahlausschusses an der Ausübung seines Amtes verhindert, tritt das jeweilige Ersatzmitglied für die Dauer der Verhinderung, der Ausschließung oder des Ruhens an die Stelle des stimmberechtigten Mitglieds. Die in Satz 2 geregelte Pflicht zur unverzüglichen Anzeige der Verhinderung soll es ermöglichen, dass für die anstehende Sitzung noch ein Ersatzmitglied geladen werden kann.

Zu Nummer 1 (§ 19 Ausschreibung)

Freie Richterstellen werden ausgeschrieben, wobei das Ausschreibungsverfahren durch das zuständige Justizministerium geregelt wird.

Zu Nummer 1 (§ 20 Einberufung)

Nach Absatz 1 Satz 1 obliegt die Einberufung des Richterwahlausschusses dem Justizministerium. Um den Mitgliedern eine sachgerechte Vorbereitung auf die Sitzung zu ermöglichen, sieht Satz 2 als Ordnungsvorschrift eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche vor.

Nach Satz 2 soll die Einladung die Tagesordnung und eine Personalübersicht für jeden Bewerber enthalten.

Absatz 2 bestimmt, welche Unterlagen dem berichterstattenden Mitglied des Richterwahlausschusses vorzulegen sind. Eine Übersendung der Unterlagen oder von Kopien sämtlicher hier genannter Unterlagen an alle Mitglieder des Richterwahlausschusses ist aus praktischen und datenschutzrechtlichen Gründen nicht angemessen. Die Übersendung der Personalakten ist im Hinblick auf das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung von der Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers abhängig.

Zu Nummer 1 (§ 21 Sitzung)

Die in Absatz 1 angeordnete Nichtöffentlichkeit der Sitzung gewährleistet die Vertraulichkeit der behandelten Personalangelegenheiten.

Durch die in Absatz 2 geregelte Anhörungsmöglichkeit kann der Richterwahlausschuss sich in Zweifelsfällen einen eigenen Eindruck von den Bewerbern verschaffen.

Die nach Absatz 3 anzufertigende Niederschrift dient Dokumentationszwecken des Richterwahlausschusses und soll im Streitfall die gerichtliche Überprüfung der Entscheidung des Richterwahlausschusses erleichtern.

Zu Nummer 1 (§ 22 Beschlussfassung)

Die Bestimmung regelt die Beschlussfassung des Richterwahlausschusses.

Absatz 1 bestimmt, dass der Ausschuss für seine Wahl ausschließlich objektive Kriterien zu berücksichtigen hat. Zudem wird sichergestellt, dass der Präsidialrat die Gelegenheit erhält, zu allen Bewerbern Stellung zu nehmen und Beratungen und Anhörungen im Sinne der §§ 18 und 36 des Arbeitsgerichtsgesetzes und des § 11 des Sozialgesetzes stattgefunden haben.

Nach Absatz 2 wählt der Richterwahlausschuss in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Für Beschlüsse, die nicht Richterwahlen sind, genügt die einfache Mehrheit der offen abgegebenen Stimmen. Erfolgt die Wahl eines Bewerbers nicht oder stimmt das Justizministerium nicht zu, so beruft das Justizministerium unverzüglich eine erneute Sitzung des Richterwahlausschusses ein oder schreibt die Stelle neu aus.

Absatz 3 bestimmt, wie viele Mitglieder bzw. Vertreter anwesend sein müssen, damit der Richterwahlausschuss beschlussfähig ist.

Zu Nummer 1 (§ 23 Übernahme und Entlassung von Richtern auf Probe und kraft Antrags)

Nach Absatz 1 kann der Richterwahlausschuss darüber abstimmen, ob ein Richter auf Probe oder kraft Auftrags in das Richterverhältnis auf Lebenszeit übernommen wird, wenn er diesen zuvor, als sich dieser auf eine Richterstelle beworben hatte, nicht gewählt hat.

Nach Absatz 2 legt das Justizministerium, wenn ein Beschluss nach Absatz 1 nicht erfolgt ist, dem Richterwahlausschuss spätestens dreieinhalb Jahre nach der Ernennung zum Richter auf Probe und zwei Jahre nach der Ernennung zum Richter kraft Auftrags die Unterlagen des Richters dem Richterwahlausschuss zur Entscheidung vor, ob er die Übernahme in das Richterverhältnis auf Lebenszeit ablehnt.

Nach Absatz 3 ist der jeweilige Richter zu entlassen, wenn der Richterwahlausschuss seine Übernahme in das Richterverhältnis auf Lebenszeit gemäß Absatz 1 oder Abs. 2 ablehnt.

Nach Absatz 4 ist der Richterwahlausschuss zu hören, bevor ein Richter auf Probe oder kraft Auftrags entlassen wird, sofern der Richter nicht seine Entlassung selbst beantragt hat oder ihr schriftlich zugestimmt hat.

Zu Nummer 1 (§ 24 Vollziehung der Entscheidung)

Es wird klargestellt, dass das Anstellungsverfahren selbst Sache des Justizministeriums bleibt und eine Anstellung auch nicht ohne Zustimmung des Justizministeriums erfolgen kann.

Zu Nummer 1 (§ 25 Verschwiegenheitspflicht)

Die in § 25 geregelte Verschwiegenheitspflicht der Teilnehmer gewährleistet die Vertraulichkeit der behandelten Personalangelegenheiten.

Zu Nummer 1 (§ 26 Entschädigung)

§ 26 regelt die Entschädigung für die Tätigkeit der Mitglieder des Richterwahlausschusses, eine Fahrtkostenentschädigung sowie die Sachkostentragung des Ausschusses durch das Land.

Zu Nummer 1 (§ 27 Geschäftsordnung)

§ 27 verpflichtet den Richterwahlausschuss, seine Geschäftsführung und Beschlussfassung sowie die Bestimmung des berichterstattenden Mitglieds innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens in einer Geschäftsordnung zu regeln, die der Zustimmung des Justizministeriums bedarf.

Zu Nummer 2 und 3

Die Nummerierung der Abschnitte und der Paragraphen des Landesrichtergesetzes muss dem neuen Abschnitt 2 entsprechend angepasst werden.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes.